

Vergütungsvereinbarung

zwischen

den Rechtsanwälten Scholten · Oberem & Partner, Bensdorpstraße 14, 47533 Kleve

- Rechtsanwälte -

und _____

- Auftraggeber -

In der Angelegenheit _____

zahlt der Auftraggeber für die Tätigkeit der Rechtsanwälte

1. für die Beratung eine Gebühr von 198,00 € pro Stunde sowie bei Beratung durch einen Fachanwalt in dem jeweiligen Rechtsgebiet 240,00 € pro Stunde. Es wird jeweils im Fünf-Minuten-Takt abgerechnet, im Rahmen einer Erstberatung mindestens ein Zeitraum von fünfzehn Minuten.
2. für Vertretung die gesetzlichen Gebühren, mindestens aber 100,00 €,

jeweils zuzüglich folgender Auslagen:

- Entgelt für Post- u. Telekommunikationsdienstleistungen (Nr. 7001/7002 VV RVG)
- Bei ausschließlicher telefonischer Erreichbarkeit des Auftraggebers über Mobiltelefon eine zusätzliche Pauschale von 5,00 €, wenn auch das Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen pauschal berechnet wird
- Dokumentenpauschale (Nr. 7000 VV RVG) nach Zahl der tatsächlich gefertigten Kopien
- Geschäftsreisen (Nr. 7003 – 7006 VV RVG) werden gesondert berechnet

Die Gebühren und Auslagen sind jeweils zuzüglich Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV RVG) in der bei Rechnungserteilung gültigen Höhe zu zahlen.

Wir behalten uns vor, Ihnen in besonders gelagerten Fällen eine abweichende Vereinbarung vorzuschlagen.

- Die gesetzlichen Gebühren richten sich in der Regel nach dem Gegenstandswert (§ 2 RVG).
- Werden die Rechtsanwälte in derselben Angelegenheit über die Beratung hinaus mit der Vertretung beauftragt, ermäßigt sich die Gebühr für das erste Beratungsgespräch um die Hälfte der dann anfallenden Geschäfts- oder Verfahrensgebühr. Im Übrigen findet eine Anrechnung von Gebühren für Beratung nicht statt.
- Die Vergütungsvereinbarung ist für die interne Kostenberechnung maßgebend und unabhängig vom Erfolg der Tätigkeit. Gegen den Rechtsschutzversicherer oder die Gegenseite können Erstattungsansprüche nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren geltend gemacht werden.
- Wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist Kleve ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Ebenso ist Kleve Gerichtsstand, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach der Begründung des Mandatsverhältnisses ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Kleve, den _____

- Rechtsanwalt -

- Auftraggeber -